Satzung des Vereins "Musikschule Frankfurt am Main e.V."

(in der Fassung vom 27.01.1964 mit Änderungen bis einschließl. 2023)

§ 1 Name und Sitz (Neufassung vom 21.07.1997)

Der Verein führt den Namen "Musikschule Frankfurt am Main e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck (Neufassung vom 21.07.1997)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet.

Aufgabe des Vereins ist die Unterhaltung einer Musikschule, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik heranführt sowie ein den pädagogischen Erfordernissen entsprechendes Angebot an Kursen und Intrumentalunterricht bereitstellt für musikalische Breitenarbeit, Begabtenförderung und ggf. Berufsvorbereitung.

Bei der Vergabe von freien Unterrichtsplätzen im Instrumentalbereich haben Kinder und Jugendliche Vorrang. Mit der Betätigung innerhalb der Musikschule ist keine Vereinsmitgliedschaft verbunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Neufassung vom 12.09.2000 und Änderung von 2023)

Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitglieder des Vorstandes sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vereins. Geborene Mitglieder sind drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Personen, zwei Vertreter*innen der Elternvertretung, je ein/e Vertreter*in des Frankfurter Jugendringes, des Tonkünstlerverbandes, des Dr. Hoch's Konservatorium, des Schulmusikerverbandes, des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule, die von den jeweiligen Vorständen gewählt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins erfolgen. Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt.

Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf die Erträgnisse des Vereinsvermögens, auch dürfen ihnen keine Vermögensteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Aufträge, die den Rahmen ehrenamtlicher Vereinstätigkeit überschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- **§ 7 Der Vorstand** (Neufass. vom 22.11.1994, 12.09.2000 , 5.11.2002 und 2023)
 - 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) drei Mitgliedern des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main, davon mindestens zwei hauptamtlichen,
 - b) einem/einer Stadtverordneten
 - einem/einer Vertreter/in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
 - d) dem/der Vertreter*in des Frankfurter Jugendrings
 - 2. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz oder virtuell stattfinden.

Der Vorstand ist bei Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in befinden muss.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende des Vorstandes oder der/die Stellvertreter*in des Vorstandes.
- 4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Einstellung und Entlassung des/r
 Direktors/Direktorin sowie der Verwaltungsleitung
 - 2. Genehmigung des Bildungsplans der Musikschule
 - 3. Festsetzung der Unterrichtsgebühren
 - Vorbereitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung und Durchführung der gefaßten Beschlüsse.
 - 5. Beratung des Jahresberichtes und des Haushaltsplanes.
 - 6. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

Die drei hauptamtlichen Mitglieder des Magistrates werden vom Magistrat, der/die Stadtverordnete von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Den/die Vertreter*in des Frankfurter Jugendringes benennt der Frankfurter Jugendring. Erste/r Vorsitzende/r ist der/die zuständige Dezernent*in der Stadt. Seine/n Stellvertreter*in bestimmt der Vorstand aus den Magistratsmitgliedern.

§ 8 Direktor*in (in der Fassung vom 30.10.1986, Änderung vom 2023)

Der/Die Direktor*in leitet den Unterrichtsbetrieb der Musikschule und ist für die allgemeine Verwaltung zuständig. Er/Sie ist in seiner/ihrer Tätigkeit an die Richtlinien der Verwaltung¹⁾ gebunden. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Zu seinen Aufgaben gehören Einstellung und Entlassung von Lehrkräften und Verwaltungspersonal.

Das Nähere regelt der Vorstand.

1) Originaltext laut im Vereinsregister vorliegendem Protokoll

§ 9 Verwaltungsleiter*in (eingefügt am 30.10.1986, Änderung von 2023)

Dem/Der Verwaltungsleiter*in obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und für den Haushalt sowie dessen Ausführung.

Er/Sie ist bei der Vorbereitung aller Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Hat er/sie gegen eine solche Maßnahme Bedenken, kann er/sie Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der/die Vorsitzende. Vor dieser Entscheidung darf die Maßnahme nicht in Angriff genommen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung (§9 in der Fassung vom 27.1.1964, Änderungen vom 27.11.2012 und 2023)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muß mindestens einmal im Jahr zusammentreten, um die im vierten Absatz dieses Paragraphen genannten Aufgaben zu erledigen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung beantragt wird. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell stattfinden.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter*in.

Die Vertreter der juristischen Personen als Mitglieder müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- d) Beschlußfassung über die Verwendung etwaiger Gewinne
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern, soweit dies nicht gemäß § 3 der Satzung dem Vorstand vorbehalten ist.

§ 11 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

(§10 in der Fassung vom 27.01.1964, Änderung 2023)

Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

Die Beschlüsse sind durch Niederschriften zu beurkunden, die der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung (§11 in der Fassung vom 27.01.1964)

Der Verein unterliegt der Prüfung durch das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main.

Über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes darf erst nach erfolgter Prüfung beschlossen werden.

§ 13 Satzungsänderung (§12 in der Fassung vom 27.01.1964)

Die Änderung der Satzung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, durch welche Vorschriften über die Gemeinnützigkeit des Vereins betroffen werden, ist vor Beschlußfassung die Stellungnahme des Finanzamtes über die steuerliche Auswirkung einzuholen. Sie ist vorher der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. An dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit darf nichts geändert werden.

§ 14 Auflösung (§13 in der Fassung vom 27.01.1964, Änderung vom 18.11.2014)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Beschlußfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke der Stadtgemeinde Frankfurt am Main zu mit der Auflage, es unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Rahmen der Förderung der Jugendmusikpflege zu verwenden.